Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3109

27. 11. 95

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

A. Zielsetzung

Die Zahl der Arbeitslosenhilfebezieher und die durchschnittliche Bezugsdauer der Arbeitslosenhilfe sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Der mit der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig zunehmende Verlust an beruflicher Qualifikation erschwert die Wiedereingliederung der Arbeitslosen in das Erwerbsleben. Die Arbeitslosenhilfe wird zunehmend zu einer Dauerleistung, obwohl sie nur dazu bestimmt ist, Arbeitslose für den Fall des vorübergehenden Verlustes der Beschäftigung sozial zu sichern.

Für Arbeitslosenhilfebezieher sollen deshalb bestehende Möglichkeiten verbessert und zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, durch vorübergehende Tätigkeiten und die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen ihre Vermittlungsaussichten zu erhalten und zu verbessern. Außerdem sollen Arbeitslosenhilfebezieher eine selbständige Tätigkeit aufnehmen können, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch das Recht auf erneute Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfe entfällt, bevor sie den Erfolg ihrer selbständigen Tätigkeit abschätzen können. Darüber hinaus soll die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgeltes gleichmäßiger und praxisgerechter ausgestaltet, Leistungsmißbrauch entgegengewirkt und die Nachrangigkeit der Arbeitslosenhilfe gegenüber Altersrenten verallgemeinert werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen folgende strukturelle Änderungen des Arbeitslosenhilferechts:

- Erhöhung des Anteils von Arbeitslosenhilfebeziehern in Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung und der produktiven Arbeitsförderung (§§ 242s, 249h AFG).

- Einführung von Trainingsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfebezieher unter Weiterzahlung der Arbeitslosenhilfe.
- Erschließung zumutbarer Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für jüngere Arbeitslosenhilfebezieher durch Einführung einer Arbeitnehmerhilfe.
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser eine selbständige Tätigkeit ohne Nachteile bei der Arbeitslosenhilfe ausüben kann, um zwei Jahre.
- Verlängerung der Fristen, innerhalb deren ein Arbeitsloser sein Recht auf Arbeitslosenhilfe nicht verliert, wenn er wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bedürftig war, um zwei Jahre.
- Pauschalierende jährliche Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgeblichen Arbeitsentgelts.
- Begrenzung der Arbeitslosenhilfe bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslose frühestens eine Altersrente beanspruchen kann.
- Einführung eines finanziellen Anreizes für den Ehegatten des Arbeitslosen, eine Erwerbstätigkeit weiter auszuüben oder aufzunehmen, durch einen zusätzlichen Freibetrag.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen des Arbeitslosenhilfe-Reformgesetzes werden zu folgender Entlastung des Bundeshaushalts führen (Mio. DM):

1996	1997	1998
2 100	2 100	2 100

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 804 01 – Ar 175/95

Bonn, den 27. November 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. November 1995 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz – AlhiRG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. in der Drucksache 13/2898, Seiten 3 bis 9.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333